

Allgemeine Geschäftsbedingungen "AGB"

1 Ausschreibung, Grundlage

1.1 Dauer und Gültigkeit der Offerte

Das Angebot ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, während 90 Tagen ab Datum Offertstellung verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer frei.

1.2 Eigentum an den Offertunterlagen und Mustern

Alle vom Unternehmer ausgearbeiteten Unterlagen wie Angebot, Zeichnungen, Pläne, Studien, Vorausmasse und Mustertafeln bleiben sein Eigentum. Es ist verboten, diese ohne Zustimmung des Unternehmers weiterzugeben oder für Arbeiten, die nicht vom offerierenden Unternehmer ausgeführt werden, zu verwenden.

Für bauseits geliefertes Material gelten die speziellen Bedingungen des schweizerischen Plattenverbandes.

2 Preise

2.1 In den Preisen nicht inbegriffen sind:

Zuschläge für Ueberzeit, die vom Bauherrn oder dessen Vertretung verlangt werden.

Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht voraussehbar waren.

Mehraufwendungen durch vom Bauherrn gewünschte Ausführungsänderungen oder Zusätze.

3 Arbeitsbedingungen

3.1 Werden die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, zeigt der Unternehmer dies dem Bauherrn an und kann seine Arbeit einstellen bis die Bedingungen erfüllt sind. Sich daraus ergebende Verzögerungen kann der Bauherr gegenüber dem Unternehmer keine Rechte geltend machen. Der Unternehmer kann seine Kosten gemäss diesen allgemeinen Offert- und Vertragsbedingungen in Rechnung stellen.

3.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Bauherr dem Unternehmer nachfolgend aufgeführte Mittel kostenlos zur Verfügung:

Elektrische Energie 220V / 380V

Wasser

Auf verlangen des Unternehmers ein geeigneter Platz und / oder ein abschliessbarer Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten, Maschinen und Werkzeug.

Toiletten/ WC

3.3 Das aufstellen von Staub- und Schutzwänden ist, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, als besondere Leistung vom Auftraggeber in Auftrag zu geben und zu vergüten.

3.4 Bei verschiedenen Arbeiten im Freien kann eine mangelfreie Ausführung nur bei einer Temperatur von mehr als 10° C gewährleistet werden.

3.5 Ein allfälliger Witterungsschutz bei Aussenarbeiten muss bauseits zur Verfügung gestellt oder zusätzlich vergütet werden.

4 Arbeiten im Aufwand

4.1 Bei der Position "Arbeiten im Aufwand" werden bei der Offertstellung Erfahrungswerte angenommen. Wird während der Arbeiten ersichtlich, dass der Aufwand grösser wird, wird dies dem Auftraggeber innert nützlicher Frist durch den Unternehmer angezeigt. Dieser Mehraufwand ist zu vergüten.

5 Fristen

- 5.1 Damit der Unternehmer die Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Fristen aufnehmen kann, muss der Bauherr oder dessen Vertretung rechtzeitig, mindestens 20 Arbeitstage im Voraus alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.2 Materialbestellungen werden erst ab der Unterzeichnung der Auftragbestätigung vorgenommen.
- 5.3 Verzögerungen, wie nicht fertig gestellte Vorarbeiten durch andere Unternehmer, zu hohe Feuchtigkeit, ungenügende Temperaturen an der Arbeitsstelle, usw. sind dem Unternehmer rechtzeitig zu melden.
- 5.4 Der Bauherr hat nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder Schadenersatz zu fordern wenn ein Termin aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- 5.5 Vom Besteller zu vertretende Arbeitsunterbrüche, die vom Unternehmer nicht vorhersehbar sind, berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung der entstandenen Mehrkosten.

6 Mafalo- Spachtelungen

- 6.1 Mafalo Spachtelungen sind nicht säurefest.
Unsere Reinigungs- und Pflegeanleitung ist zwingend zu beachten und einzuhalten.
Entstehen Schäden durch nichtbeachten, müssen diese kostenpflichtig repariert werden.
- 6.2 Kleine Spannungsrisse können bei Spachtelbelägen leider entstehen. Diese feinen Risse sind kein Mangel und müssen so akzeptiert werden.
- 6.3 Leichte Farbabweichungen gegenüber den Mustertafeln sind unumgänglich.
- 6.4 Schäden, welche durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer entstanden sind, werden kostenpflichtig repariert.
- 6.5 Farbveränderungen, welche durch aggressive Reiniger, Färbemittel oder sonstige Chemikalien entstanden sind, fallen nicht unter die Garantiebestimmungen.

7 Zahlung

- 7.1 Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, 90% der geleisteten Arbeit in Rechnung zustellen.
Bei Aufträgen über Fr. 25000.- wird eine Anzahlung von 33% im Voraus fällig.
- 7.2 Akontorechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen, Schlussrechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 7.3 Ein unterzeichneter Werkvertrag wie auch eine nicht innert Wochenfrist widerrufenen Auftragsbestätigung gelten als Schuldanererkennung gemäss Art. 83 SchKG.
- 7.4 Mängelrügen befreien den Auftraggeber von seiner Zahlungsfrist in keiner Weise.

8 Abnahme des Werkes

- 8.1 Das Werk gilt zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme durch den Bauherrn als abgenommen.
- 8.2 Allfällige Mängel sind dem Unternehmer innert 10 Tagen nach Ingebrauchnahme schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Die Mängelrechte bei erkennbaren Mängeln, die innert dieser Frist nicht angezeigt werden, sind verwirkt.
- 8.4 Mit der Abnahme geht das Werk in die Obhut und Gefahr des Bauherrn.

9 Haftung für Mängel

- 9.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118.
- 9.2 Nach Ablauf der 2- jährigen Rügefrist leistet der Unternehmer noch während 3 weiteren Jahren Gewähr für die Mangelfreiheit seines Werkes.
- 9.3 Die Gewährleistung des Unternehmers entfällt für Schäden, die auf fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.
- 9.4 Der Unternehmer übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseits geliefertem Material. SIA 118/248, Art. 6.7
- 9.5 Auf vom Unternehmer nur geliefertes, aber durch einen Dritten verlegtes Material, können nach dem Verlegen keine Mängel auf dasselbe mehr geltend gemacht werden.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Streitigkeiten werden vor den ordentlichen Gerichten am Sitz des Unternehmers erledigt.

St. Gallen, Juni 2018 Markus Baldegger Plattenbeläge AG